

## **Definition „Arbeitskreis des VdHK“**

Beschlossen von der Hauptversammlung des Verbandes der dt. Höhlen- und Karstforscher e.V. am 25. Oktober 2003 in Rosenthal/Sachsen.

Arbeitskreise erfüllen eine wichtige Funktion innerhalb des Verbandes, weil sie an speziellen Themen interessierte Mitglieder zusammenführen und weil aus den Arbeitskreisen laufend wichtige Impulse für die Verbandsarbeit entstehen. Derzeit gibt es mehrere „Arbeitskreise im Verband der deutschen Höhlen- und Karstforscher e.V.“ (nachfolgend: VdHK). Die Namensgebung der Arbeitskreise macht den Eindruck, dass es sich um offizielle Institutionen des VdHK handelt. Die Verbandssatzung kennt Arbeitskreise als Verbandsorgane aber nicht. Außerdem ist derzeit kein Arbeitskreis formell durch den VdHK eingesetzt. Daher ist eine Definition nötig, um die Grundlagen für die Tätigkeit von Arbeitskreisen sowie ihre Einbindung in den VdHK deutlich zu machen.

1. Ein „Arbeitskreis des VdHK“ (nachfolgend: Arbeitskreis) ist in der Regel ein formloser Zusammenschluss von Verbandsmitgliedern, die an einem gemeinsamen Ziel arbeiten (z.B. Biospeläologie, Höhlenrettung, Katasterwesen usw.). Hat ein Arbeitskreis schriftlich oder mündlich fixierte Verfahrensgrundsätze, haben diese nur innerhalb des Arbeitskreises Wirkung.
2. Ein Arbeitskreis kann sich aus dem Kreis der Verbandsmitglieder selbst konstituieren. Seine Gründung bedarf einer Bestätigung der VdHK-Hauptversammlung im Rahmen eines HV-Antrages.
3. Die Tätigkeit eines Arbeitskreises dient dazu, die Karst- und Höhlenforschung sowie den Schutz von Höhlen und Karsterscheinungen weiter zu entwickeln.
4. Der Zweck eines Arbeitskreises ist mit der Verbandssatzung sowie der VdHK-Ethik und bestehenden anderweitigen durch die VdHK-Hauptversammlung beschlossenen Positionspapiere vereinbar.
5. Ein Arbeitskreis arbeitet eng mit dem zuständigen VdHK-Referenten zusammen, wenn es einen solchen für das Thema des Arbeitskreises gibt.
6. Ein Arbeitskreis kann nur für sich selbst sprechen und ist ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht berechtigt, den VdHK zu vertreten. Beschlüsse von Arbeitskreisen haben nur dann verbindliche Wirkung für alle Verbandsmitglieder, wenn diese Beschlüsse im Rahmen eines Antrages an die Hauptversammlung des VdHK angenommen werden.
7. Die Tätigkeit eines Arbeitskreises wird von diesem in den Verbandspublikationen dargestellt. Eine Berichtspflicht gegenüber dem VdHK bzw. der VdHK-Hauptversammlung besteht auf Verlangen.
8. Arbeitskreise haben keinen Anspruch auf finanzielle Förderung durch den Verband. Förderungen erfolgen nur auf dem Wege eines üblichen Antrages an den VdHK-Vorstand.
9. Ein Arbeitskreis ist kein geschlossenes Gremium, sondern steht allen interessierten Verbandsmitgliedern zur Mitarbeit offen.
10. Ist der Verband mit dem Bestehen eines Arbeitskreises oder einzelnen Handlungen eines Arbeitskreises nicht einverstanden, kann durch einen Antrag an die VdHK-Hauptversammlung die Auflösung des Arbeitskreises bzw. die Unterlassung bestimmter Handlungen des Arbeitskreises herbeigeführt werden.